

# Ärztliche Bescheinigung vor Aufnahme in eine Kindertagespflegestelle

entsprechend § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)  
und § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Das Kind

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

ist am \_\_\_\_\_  
Datum

ärztlich untersucht worden.<sup>1</sup> Im Rahmen dieser Untersuchung ist Folgendes festgestellt bzw. durchgeführt worden:

- Das o. g. Kind kann nach ärztlicher Einschätzung in einer Kindertagespflegestelle aufgenommen werden.
- Es sind keine Einschränkungen zu beachten.
- Es sind folgende Einschränkungen zu beachten:

- Es bestehen gesundheitsbezogene Bedenken gegen den Besuch der Kindertagespflegestelle für das oben genannte Kind.<sup>2</sup>

**Impfungen** – Auf der Grundlage des § 34 Abs. 10a IfSG wird ärztlich bestätigt, dass

- das o. g. Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat.<sup>3</sup>
- eine ärztliche Beratung der Eltern in Bezug auf einen vollständigen und altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des o. g. Kindes stattgefunden hat.<sup>4</sup>

→ Bitte Rückseite beachten!

Hinweise für die Personensorgeberechtigten:

<sup>1</sup> Die ärztliche Untersuchung sollte grundsätzlich zeitnah (innerhalb von 14 Tagen) vor der Aufnahme erfolgen.

<sup>2</sup> Bei der Feststellung von gesundheitlichen Bedenken ist eine Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflegestelle nicht möglich.

<sup>3</sup> Kann ein alters- und gesundheitsentsprechender Impfstand des Kindes aus ärztlicher Sicht nicht bescheinigt werden, können die Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertagespflegeperson eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

<sup>4</sup> Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 34 IfSG verpflichtet, sich in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz ärztlich beraten zu lassen und einen entsprechenden Nachweis hierüber zu erbringen.

Auf Grundlage des § 20 IfSG (**Masernschutzgesetz**) wird nach ärztlicher Erhebung oder durch Prüfung vorgelegter Nachweise ärztlich bestätigt, dass

- eine Immunität gegen Masern besteht (Antikörper-Nachweis).
- die erste Schutzimpfung gegen Masern durchgeführt wurde.
- die zweite Schutzimpfung gegen Masern durchgeführt wurde.
- wegen einer medizinischen Kontraindikation eine Masernschutzimpfung dauerhaft nicht möglich ist.
- wegen einer medizinischen Kontraindikation eine Masernschutzimpfung vorübergehend nicht möglich ist.

Datum bis zu dem die Masernschutzimpfung nicht möglich ist: \_\_\_\_\_

- keine der vorgenannten Optionen zutreffend ist und damit ein ausreichender Masernschutz im Sinne des Gesetzes nicht besteht.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift des Arztes